

## ÄNDERUNGSBESCHIED

zu der Plangenehmigung vom 28. Februar 2023  
(AfPE L -667-PFV Erdgas LNG Brunsbüttel-Hetlingen 2. BA)

für

den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 180.100  
vom Covestro Energiekorridor West bis Covestro Nordost,  
2. Bauabschnitt des Gesamtvorhabens ETL 180

auf dem Gebiet

der Stadt Brunsbüttel und der Gemeinde Büttel

Kreise: Dithmarschen und Steinburg

mit Änderungen auf dem Gebiet  
der Gemeinde Büttel  
- Kreis Steinburg -

**hier: Planänderung**

**betreffend**

**Anpassung der Lage der Mess- und Regelstation 980 Brunsbüttel Covestro  
Nordost einschließlich Anpassung der ETL 180.100**

## **Gliederung**

A.	Verfügender Teil .....	4
I.	Festgestellte Baumaßnahme .....	4
II.	Kostenentscheidung .....	6
B.	Begründung.....	7
I.	Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung .....	7
II.	Verfahrensablauf und Würdigung .....	7
III.	Materiell-rechtliche Würdigung .....	10
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	16
	Anhang / Abkürzungsverzeichnis.....	18

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
I.	Festgestellte Baumaßnahme .....	4
1.	Gegenstand der Änderung (wesentliche Baumaßnahmen) .....	5
2.	Planunterlagen.....	5
II.	Kostenentscheidung .....	6
B.	Begründung.....	7
I.	Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung .....	7
II.	Verfahrensablauf und Würdigung.....	7
1.	Zuständige Planfeststellungsbehörde .....	7
2.	Anwendbarkeit des LNG-Beschleunigungsgesetzes.....	7
3.	Keine UVP-Pflicht .....	8
4.	Absehen von einem neuen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren .....	8
4.1	Antragstellung, Inhalt der beantragten Änderungen und Unwesentlichkeit .....	9
4.2	Zustimmung der Betroffenen .....	9
4.3	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	10
4.4	Ermessen.....	10
III.	Materiell-rechtliche Würdigung .....	10
1.	Kein Verstoß gegen zwingende Gebote und Verbote .....	10
1.1	Naturschutzrecht.....	11
1.2	Bodenschutz .....	12
1.3	Gewässerschutz .....	13
2.	Abwägung .....	13
2.1	Belange des Eigentums.....	13
2.2	Belange anderer Leitungsbetreiber .....	13
3.	Gesamtabwägung.....	14
4.	Begründung Kostenentscheidung .....	15
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	16
	Anhang / Abkürzungsverzeichnis.....	18

## A. Verfügender Teil

### I. Festgestellte Baumaßnahme

Auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden „Vorhabenträgerin“) wird die Plangenehmigung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 28. Februar 2023 für das Vorhaben „Neubau und Betrieb der Energietransportleitung ETL 180.100 vom Covestro Energiekorridor West bis Covestro Nordost (2. Bauabschnitt des Gesamtvorhabens ETL 180)“ gemäß § 43d EnWG<sup>1</sup> i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert.

Von einem neuen Planfeststellungsverfahren wird abgesehen.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter A.I.2 aufgeführten neu festgestellten Unterlagen, die die zuvor genehmigten entsprechenden Pläne ersetzen bzw. ergänzen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den neu genehmigten Unterlagen und dem Inhalt dieses Änderungsbescheids gelten die textlichen Ausführungen dieses Bescheids. Soweit mit dieser Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Planunterlagen und die Regelungen der oben näher genannten Plangenehmigung (im Folgenden auch „Ausgangsgenehmigung“) weiterhin gültig.

Diese Entscheidung schließt alle für die Realisierung des Plans in seiner geänderten Form erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ein.

Die Änderungen umfassen die unter A.I.1 .dargestellten und sich aus den hier neu genehmigten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Büttel.

Bestandteil dieser Entscheidung sind die unter A.I.2 aufgeführten und in den Planänderungsunterlagen mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichneten genehmigten Unterlagen. Diese Entscheidung bildet mit der Ausgangsgenehmigung eine rechtliche Einheit, so dass nunmehr das Vorhaben in der geänderten Form genehmigt ist.

---

<sup>1</sup> Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich in der Anlage zu diesem Beschluss.

## 1. Gegenstand der Änderung (wesentliche Baumaßnahmen)

Die Änderungen umfassen:

- geringfügige Verschiebung der Lage der Mess- und Regelstation (MuR) 980 Brunsbüttel Covestro Nordost
- Anpassung des unterirdischen Trassenverlaufs der ETL 180.100 an die Verschiebung der MuR
- Anpassung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs infolge der mit der Planänderung bewirkten zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt

Die Einzelheiten der Änderungen sind den nachfolgend aufgelisteten geändert genehmigten Planunterlagen zu entnehmen.

## 2. Planunterlagen

Der Änderungsbescheid setzt sich zusammen aus dieser Entscheidung und den geänderten Planunterlagen, die nachstehend aufgeführt sind. Die geänderten genehmigten Unterlagen sind mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichnet und in der nachfolgenden Tabelle mit (G) bezeichnet.

Änderungen und Ergänzungen gegenüber den im Ursprungsverfahren festgestellten Planunterlagen sind als Deckblätter oder durch Blauetragungen in Texten und Plänen gekennzeichnet. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im Ursprungsverfahren genehmigten Unterlagen und diesem Änderungsbescheid gilt der Änderungsbescheid.

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten-/Blattzahl	F=festgestellt N=nachrichtlich	Stand
1	Erläuterungsbericht		10	G	26.05.2023
2.2	Lagepläne, Blatt 03, 04	1:2000	2	G	26.05.2023
3	Bauwerks- und Stationsverzeichnis		1	G	26.05.2023
4.1.1.1	MuR 980 Brunsbüttel Covestro Nordost – Ergänzungslageplan -	1:500	1	G	26.05.2023
7.1	Grunderwerbsverzeichnis		2	G	26.05.2023
7.2	Wegerechtspläne, Blatt 02, 03, 04	1:2000	3	G	26.05.2023

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten-/Blattzahl	F=festgestellt N=nachrichtlich	Stand
8.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan- Erläuterungsbericht -		44	G	26.05.2023
8.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan – Blatt 03	1: 2000	1	G	26.05.2023

## II. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Auslagen und Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **I. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung**

Die Veränderungen gegenüber dem bisher genehmigten Plan, die mit dieser Planänderung vor Fertigstellung zugelassen werden, sind der Beschreibung unter A.I.1 zu entnehmen.

### **II. Verfahrensablauf und Würdigung**

#### **1. Zuständige Planfeststellungsbehörde**

Das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) ist die nach Landesrecht sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG und damit auch für die Entscheidung über den Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens.

Nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZuStVO) i.V.m. Ziffer 2 des Erlasses des MELUR zur Bildung des AfPE vom 5. Dezember 2012 (Az. V 145 – 0121.40.2) ist das AfPE zuständig für Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach dem EnWG. Diese Zuständigkeit umfasst alle im Planfeststellungsverfahren ergehenden Entscheidungen. Das AfPE hat auch die Ausgangsgenehmigung vom 28. Februar 2023 erlassen.

#### **2. Anwendbarkeit des LNG-Beschleunigungsgesetzes**

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG). Dieses Gesetz gilt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG für Leitungen, die der Anbindung von stationären schwimmenden oder landgebundenen Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases an die Gasversorgungsnetze dienen (LNG-Anbindungsleitungen), wobei § 2 Abs. 2 LNGG den Anwendungsbereich des Gesetzes auf solche Vorhaben einschränkt, die in der Anlage ausdrücklich aufgeführt sind. Unter Ziffer 1.3 der damit in Bezug genommenen Anlage zum LNGG sind für den Standort Brunsbüttel ausdrücklich „Leitungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Standort German LNG Terminal und Standort Hafen – Anschlusspunkt Gasleitungsnetz)“ genannt.

Die ETL 180.100 dient dem Anschluss der im Elbehafen Brunsbüttel liegenden schwimmenden Anlage zum Umschlag, zur Lagerung und zur Rückumwandlung von LNG in den gasförmigen Zustand (Floating Storage and Regasification Unit - FSRU) an das Gasfernleitungsnetz, nämlich an das Fernleitungsnetz der Gasunie. Zusammen mit der ETL 180 1. BA erfolgt der Anschluss an das Fernleitungsnetz, namentlich die ETL 126 und ETL 9198 in Hetlingen. Es handelt sich daher um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.3 der Anlage zum LNGG, d.h. eine Leitung von der FSRU am Standort Hafen

Brunsbüttel zu einem Anschlusspunkt des Gasleitungsnetzes. Folglich sind die Maßgaben des LNGG im hiesigen Plangenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß § 10 Abs. 4 LNGG sind für Entscheidungen über Vorhaben nach § 2 Abs. 1 LNGG die §§ 72 bis 77 des VwVfG anzuwenden.

Der Zulassungsbegriff des § 2 LNGG erfasst nicht nur die mit Plangenehmigung vom 28. Februar 2023 getroffene Ausgangsentscheidung über das Vorhaben, sondern auch die hier getroffene Entscheidung über eine Planänderung, mit der die Festsetzungen der ursprünglichen Plangenehmigung modifiziert werden.

### **3. Keine UVP-Pflicht**

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Planfeststellungsbehörde hat für die Änderung aufgrund der ausreichenden Zeit eine Vorprüfung zwecks Feststellung einer UVP-Pflicht vorgenommen. Die Vorprüfung erfolgte auf Grundlage geeigneter Angaben aus den von den Vorhabenträgern vorgelegten Unterlagen vom 31. Mai 2023 gem. § 9 UVPG i.V.m § 7 UVPG, sowie dem Prüfkatalog aus Anlage 3, für die standortbezogene Vorprüfung. Im Ergebnis hat die Planfeststellungsbehörde in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien gegeben sind und somit keine UVP-Pflicht besteht. Daher sind auch keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Für die Einzelheiten wird auf die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde sowie ihren zugehörigen Vermerk, die am 07. Juni 2023 auf dem UVP-Portal veröffentlicht worden sind, verwiesen.

### **4. Absehen von einem neuen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren**

Die Planfeststellungsbehörde hat von der Durchführung eines neuen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens abgesehen.

Soll vor Fertigstellung eines bereits plangenehmigten Vorhabens der genehmigte Plan geändert werden, so bedarf es gemäß § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich eines neuen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde allerdings gemäß § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Unwesentlich in diesem Sinne ist die Änderung insbesondere dann, wenn sie im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung geringfügig ist, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden.<sup>2</sup> Es kommt hingegen nicht darauf an, ob die Belange eines einzelnen Betroffenen durch die Änderung stärker berührt werden als

---

<sup>2</sup> St. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009, Az. 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584, Rn. 22.

durch die ursprüngliche Planung.<sup>3</sup> Im Falle eines (nur) abzuändernden Plangenehmigungsbeschlusses wurde das Vorhaben bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer öffentlichen Kontrolle unterzogen und Träger öffentlicher Belange und Betroffene hatten umfassende Gelegenheit, ihre Anregungen, Bedenken oder Einwendungen öffentlich geltend zu machen. Das rechtfertigt es, auf eine erneute umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten, wenn das Plangefüge in seinen Grundzügen unberührt bleibt.<sup>4</sup>

Von der danach eröffneten Möglichkeit, von einem neuen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren abzusehen, hat die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Dies war möglich, weil die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist und die von der Änderung Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

#### **4.1 Antragstellung, Inhalt der beantragten Änderungen und Unwesentlichkeit**

Mit Antrag vom 30. Mai 2023 hat die Vorhabenträgerin die Planänderungen angezeigt. Bei den mit dem vorliegenden Änderungsbescheid zugelassenen Maßnahmen handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i.S.v. § 76 Abs. 2 VwVfG; denn die räumlich und sachlich sehr begrenzten Abweichungen von dem zuvor planfestgestellten Vorhaben sind im Verhältnis zu dessen Gesamtumfang unerheblich und lassen die getroffene Abwägung in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist zunächst die Verschiebung der Mess- und Regulation 980, bei der es sich um eine geringfügige räumliche Verlagerung einer ohnehin geplanten und bereits mit dem Ausgangsbeschluss genehmigten Maßnahme handelt. Auch die daraus entstehende Folgemaßnahme der geringfügigen Anpassung der erdverlegten ETL 180.100 ist – insbesondere gemessen an dem Gesamtumfang des Vorhabens – lediglich kleinräumig.

Insgesamt bleiben nach alledem Umfang und Zweck des umzusetzenden Vorhabens unverändert.

#### **4.2 Zustimmung der Betroffenen**

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass die Betroffene den Änderungen zugestimmt hat.

---

<sup>3</sup> BVerwG, a.a.O.

<sup>4</sup> St. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 2022, Az. 9 VR 1.22, BeckRS 2022, 1228, Rn. 28.

### 4.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 hat das AfPE diejenigen Träger öffentlicher Belange, deren Belange bzw. deren Aufgabenkreis von der Planänderung berührt werden könnten, zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Planänderung aufgefordert. Im Einzelnen wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Referat 53
- Kreis Steinburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen

Es sind von den Trägern öffentlicher Belange keine Bedenken vorgetragen worden, die der Zulassung der Änderungsmaßnahmen entgegenstehen.

### 4.4 Ermessen

Es liegen die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG vor, weil die Planänderung unwesentlich ist und die von den jeweiligen Maßnahmen Betroffenen der Planänderung zugestimmt haben. Vor diesem Hintergrund hat sich die Planfeststellungsbehörde in pflichtgemäßer Ausübung des ihr zustehenden Ermessens entschieden, den Antrag der Vorhabenträgerin auf Planänderung zu bescheiden. Ermessenslenkende Funktion haben im Rahmen des § 76 Abs. 2 VwVfG insbesondere die Zwecke der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrensökonomie, die hinter den Regelungen des § 76 Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG stehen.<sup>5</sup>

Im Übrigen bestand kein Anlass dafür, aufgrund etwaiger Beteiligungspflichten nach dem UVPG von einer Anwendung des § 76 Abs. 2 VwVfG abzusehen und ein Anhörungsverfahren gleichwohl durchzuführen. Denn wie bereits unter Ziffer 3 ausgeführt, bestand nach dem Ergebnis der UVP-Vorprüfung keine Pflicht zur Vornahme einer UVP und damit auch nicht zu einer Beteiligung nach dem UVPG. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung, nach dem keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, bestätigt vielmehr die Unwesentlichkeit der Planänderung i.S.v. § 76 Abs. 2 VwVfG.

## III. Materiell-rechtliche Würdigung

### 1. Kein Verstoß gegen zwingende Gebote und Verbote

Die vorliegende Planung erfüllt alle zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die naturschutzrechtlichen, bodenschutzrechtlichen und die wasserrechtlichen Anforderungen.

---

<sup>5</sup> Vgl. Deutsch, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 76 Rn. 49.

Mit diesem Änderungsbescheid wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden. Andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind nicht erforderlich.

## 1.1 Naturschutzrecht

Den durch die Planänderung ausgelösten Abweichungen der mit Genehmigung vom 28. Februar 2023 genehmigten Plans stehen keine naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Das beantragte Vorhaben und damit auch die hier beantragte Planänderung unterliegen u.a. den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig Holstein (LNatSchG), insbesondere den Vorgaben zur Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, 8 ff. LNatSchG (hier i.V.m. § 6 LNGG), zum Biotopschutz gemäß §§ 30 BNatSchG, 21 LNatSchG, den artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44, 45 BNatSchG sowie den Vorgaben zum Netz NATURA 2000 gemäß §§ 34 BNatSchG, 22 ff. LNatSchG und zum sonstigen Gebietschutz gemäß §§ 20 ff. BNatSchG, 12 ff. LNatSchG. Sämtliche diesbezüglichen Vorgaben werden eingehalten.

### 1.1.1 Eingriffsregelung

Das hiermit in geänderter Form zugelassene Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG und §§ 8 ff. LNatSchG, die nach den Maßgaben des § 6 LNGG anzuwenden ist, vereinbar.

Das MEKUN als oberste Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 23. Juni 2023 (Az: V 531 - 48993/2023) sein Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt.

Die zugelassenen Änderungen im Hinblick auf die Verschiebung der Mess- und Regelstation und die damit einhergehende Anpassung der unterirdischen Verlegung der Leitung sowie die flächenmäßige Erweiterung von Arbeitsbereichen führen zu einer Erhöhung des Umfangs des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Art und Weise des Eingriffs bleibt hingegen unverändert, so dass die diesbezüglichen Ausführungen in der Ursprungsgenehmigung und den ursprünglich plangenehmigten Unterlagen weiter Bestand haben. Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die Änderungen gegenüber dem bisher genehmigten Plan ergeben, vollständig vorgelegt. Die Unvermeidbarkeit des mit der Realisierung der Änderungen verbundenen Eingriffs gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist nachvollziehbar. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden.

Soweit zusätzliche Biotopflächen betroffen werden, weisen diese eine sehr geringe bis geringe Wertigkeit auf. Bei diesen Flächen handelt es sich um intensiv genutzte Grünlandflächen und Biotoptypen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen. Die Flächen weisen keine gesetzlich geschützten Biotope auf. Außerdem konnte ausgeschlossen werden, dass die Flächen von flächigen Gehölzbiotopen oder anderen bisher nicht bewerteten Biotoptypen betroffen sind. Der flächenmäßige Umfang der zusätzlich beanspruchten Biotopflächen ist in den Tabellen Kapitel 6.1.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 26.05.2023 aufgeführt.

Aufgrund des veränderten Umfangs des Eingriffs ist der Kompensationsbedarf neu festzusetzen. Die Ermittlung des veränderten Kompensationsbedarfs erfolgte – wie bereits im Rahmen des Ausgangsverfahrens – nach der zwischen Vorhabenträgerin, AfPE und MEKUN abgestimmten Methodik. Die auf diese Weise berechnete und von der Vorhabenträgerin vorgelegte Bilanzierung ist widerspruchsfrei und in fachlicher und rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Der Kompensationsbedarf beträgt nun 21.330 m<sup>2</sup>

Die Entscheidung im Hinblick auf die Festsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die mittels einer bis zum 28. Februar 2025 zu treffenden gesonderten Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde ergeht, bleibt weiterhin vorbehalten (vgl. A.III Ziff. 2.14 der Plangenehmigung vom 28. Februar 2023).

#### 1.1.2 Gesetzlicher Biotopschutz

Es kommt durch die Planänderung zu keinen Handlungen, die zu einer gemäß §§ 30 Abs. 2 BNatSchG, 21 LNatSchG verbotenen Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen.

#### 1.1.3 Artenschutz

Auch im Hinblick auf die Vorgaben des Artenschutzes ergeben sich durch die Planänderung keine Auswirkungen.

### 1.2 Bodenschutz

Es kommt durch die Änderung des Vorhabens zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung bodenschutzrechtlicher Belange.

Die mit Plangenehmigung von 28. Februar 2023 festgelegten Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Bodens (vgl. Anlage 8.1 Anhang 1) entfalten auch für die mit hiesigem Bescheid zugelassenen Änderungsmaßnahmen Geltung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die mit diesem Bescheid zugelassene geringfügige Erweiterung von Arbeitsbereichen. Auch für diese zusätzlichen Flächen hat die Vorhabenträgerin die in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Schutzmaßnahmen, deren Einhaltung durch die Umweltbauleitung (UBB) überwacht und dokumentiert wird, zu beachten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin die in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen und Rekultivierungsmaßnahmen vorzunehmen.

### **1.3 Gewässerschutz**

Das Vorhaben ist in seiner geänderten Form auch mit den Anforderungen des Gewässerschutzes vereinbar.

Für die Änderung der Lage der Mess- und Regelstation 980 sowie für die Anpassung der ETL 180.100 an diese Station bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, weil die in der Ausgangsgenehmigung erteilte wasserrechtliche Erlaubnis sich nicht oder nur unwesentlich ändert.

## **2. Abwägung**

In der Ausgangsgenehmigung vom 28. Februar 2023 sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange insbesondere auch unter Umweltgesichtspunkten im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

Die hier beantragten Planänderungen lassen den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt. Auch wird durch die beantragten Planänderungen die Problembewältigung der bereits vorliegenden Plangenehmigung nicht berührt und ein Interessenwiderstreit ist angesichts des in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach gelagerten Sachverhalts ebenfalls nicht zu erwarten.

### **2.1 Belange des Eigentums**

Diese Planänderungen berühren eigentumsrechtliche Belange auf insgesamt 3 Flurstücken. Diese Flurstücke sind von den Änderungen in ihren Belangen stärker bzw. anders, als in der ursprünglichen Genehmigung vorgesehen, betroffen.

Die Vorhabenträgerin hat von dem betroffenen Flurstückseigentümer eine Zustimmung in schriftlicher Form eingeholt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

### **2.2 Belange anderer Leitungsbetreiber**

Die Belange der Betreiber anderer Infrastrukturen stehen der Umsetzung der hiermit zugelassenen Änderungsmaßnahmen nicht entgegen.

Durch die Planänderung wird eine Telekommunikationsleitung an geringfügig anderer Stelle von der ETL 180.100 gequert. Hierbei handelt es sich lediglich um geringfügige Betroffenheiten. Der Schutz der Leitungen wird im Übrigen durch die in der Plangenehmigung unter A.III.9 angeordneten Nebenbestimmungen, die auch für die Änderungsmaßnahmen gelten, hinreichend sichergestellt. Das berechnete Interesse der Vorhabenträgerin an einer Umsetzung der Änderungsmaßnahmen überwiegt insoweit die Schutzinteressen des betroffenen Leitungsträgers. Darüber hinaus hat die Deutsche Telekom keine Bedenken gegen die Planänderung vorgetragen.

### **3. Gesamtabwägung**

Auf Antrag der Vorhabenträgerin kann der Plan für das Vorhaben ETL 180.100 vor Beendigung der Baumaßnahme geändert werden.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter A.I.2 aufgeführten neu genehmigten Unterlagen, die die zuvor genehmigten entsprechenden Pläne ersetzen bzw. ergänzen, sowie die textlichen Ausführungen dieses Bescheides.

Die Planfeststellungsbehörde hat von der mit § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, von einem neuen Planfeststellungsverfahren abzusehen.

Dies war möglich, weil die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist und die von der Änderung Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die beantragten Planänderungen sind im Verhältnis zu dessen Gesamtumfang unerheblich und lassen die getroffene Abwägung in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt. Umfang und Zweck des umzusetzenden Vorhabens bleiben unverändert und lediglich die Art der Ausführung ändert sich in einem untergeordneten Maße.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde dem von den vorgesehenen Änderungen Betroffenen benannt und nachgewiesen, dass dieser den Änderungen zugestimmt hat bzw. keine Gründe aufgeführt hat, die einen Anlass zu der Durchführung eines neuen Plangenehmigungsverfahrens gegeben hätten.

Auch aus dem Gesichtspunkt der Verfahrensvorschriften des UVPG war die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich.

#### **4. Begründung Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Planänderung nach § 43d EnWG) sind nach § 1 Abs. 1 Satz 2, §§ 2 ff. VwKostG SH i.V.m. § 1 der Verwaltungsgebührenverordnung (VwGebV SH) nach Tarifstelle 12.2.1.42.1 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat zudem nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG SH die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

einzu legen.

Die Klage gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diese Entscheidung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,  
Umwelt und Natur  
– Amt für Planfeststellung Energie –**

AfPE L -667-PFV Erdgas LNG Brunsbüttel-Hetlingen 2. BA

Kiel, den 12. Juli 2023

gez. Thiel

Bearbeiterinnen: Spitzner, Thiel

Die Übereinstimmung dieser Beschluss-  
ausfertigung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Kiel, den 12.07.2023

---

Boeck

## Anhang / Abkürzungsverzeichnis

AfPE	Amt für Planfeststellung Energie
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
d.h.	das heißt
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EnWZuStVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht
ETL	Energietransportleitung
ff.	folgende
FSRU	Floating Storage and Regasification Unit
HDD	horizontal Directional Drilling - Horizontalspülbohrung
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
LAP	Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz)
LNG	Liquefied Natural Gas
LNGG	Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG Beschleunigungsgesetz)
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
MELUR	ehemaliges Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein; heutiges Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Rn.	Randnummer
SH	Schleswig-Holstein
St. Rspr.	ständige Rechtsprechung
u.a.	unter anderem

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGebV SH	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung)
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
VwKostG SH	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz